

Bekanntmachung

Die Gemeinden Mötzing (Landkreis Regensburg) und Rain (Landkreis Straubing-Bogen) planen entlang der Bundesstraße B8 den Neubau eines Radweges von Rain nach Schönach. Dieser kann als Lückenschluss für einen durchgängigen Radweg von Straubing nach Regensburg angesehen werden.

Als Ableitung für das anfallende Niederschlagswasser soll eine Entwässerungsmulde zwischen dem Radweg und der Bundesstraße B8 am Ortseingang von Schönach auf dem Grundstück Fl. Nr. 120 der Gemarkung Schönach (Gemeinde Mötzing) auf einer Länge von ca. 95 m gebaut werden. In dieser Entwässerungsmulde soll eine kontrollierte Versickerung der anfallenden Niederschlagswassermengen der Bundesstraße B8 und des Radweges stattfinden.

Für die Einleitung dieses Niederschlagswassers in den Untergrund (Grundwasser) beantragt das Staatliche Bauamt Regensburg – als Grundstückseigentümerin - eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen der Sehlhoff GmbH sind in der Zeit **vom 12.12.2022 bis einschließlich 11.01.2023** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, sowie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 25.01.2023** (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching und bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sünching, den 28.11.2022
GEMEINDE MÖTZING


R. Knott
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:
(Anschlag Amtstafeln, Einstellen Homepage)

Angeheftet am: 02.12.2022
Abgenommen am: 12.01.2023